

Jugendstrafvollzug, Haftnachbetreuung

Prof. Dr. Horst Schüler-Springorum

Ein Thema, das zu Recht am Ende steht

Junge Menschen im Jugendstrafvollzug und als Klienten der Haftnachbetreuung – das sind diejenigen, für die das Jugendgericht keine Möglichkeit (mehr) sah, als eine vollstreckbare Freiheitsstrafe zu verhängen (sog. *ultima ratio*). Das ist zum einen natürlich ein Ausdruck von Ratlosigkeit. Denn die betreffende Klientel stellen ja eine hochselektierte Untergruppe von allen jungen Straffälligen dar: So wurden im jüngsten statistisch dokumentierten Jahr – 2001 – je rund 50 000 Jugendliche und Heranwachsende vom Jugendgericht verurteilt. Von diesen rund 100 000 Personen erhielten rund 80 000 eine Jugendstrafe, wiederum verteilt auf rund 6000 Jugendliche und rund 12 000 Heranwachsende. Wie viele junge Delinquenten dabei mit Jugend-Freiheitsstrafe wegen der „Schwere der Schuld“ sanktioniert wurden und wie viele wegen ihrer „schädlichen Neigungen“ (§ 17 Abs.2 JGG), lässt sich nicht leicht eruieren; praktisch dürfte eine Mischkalkulationen aus beiden Begründungen vorherrschen. Jedenfalls werden, je nach kriminologischer und/oder jugendgerichtlicher Vorbelastung, die verfügbaren *weniger* belastenden Reaktionen (wie etwa eine Strafaussetzung zur Bewährung gem. §§ 21 ff, eine Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe gem. §§ 27 ff JGG oder eine sog. Vorbewährung nach § 57 Abs.2 JGG) bereits ausgeschieden oder „ausgereizt“ gewesen sein, als das Gericht sich – mit oder ohne vorausgegangene Untersuchungshaft – für die genannte *ultima ratio* entschied. Veranschaulichen ließe dieser Befund sich durch zwei oder drei sich überschneidende Kreise, von denen jeder eine bestimmte Risiko-Population umfasst (wie etwa die Zugehörigkeit zu randständigen Bevölkerungsgruppen, zu sozial belasteten oder familiär belastenden Milieus) und deren gemeinsame Schnittmenge die zugleich straffällig Gewordenen repräsentiert. Eine andere bildhafte Vorstellung wäre die eines großen Trichters, dessen breite obere Öffnung alle jungen Straffälligen auffängt und an dessen unterem Ende, vielfach ausgesiebt durch die juristischen Prozeduren („processing“, wie die Amerikaner das nennen), sich nur mehr unsere Klientel hinter Gittern und Mauern befindet.

Und diese Gruppe nimmt derzeit eher noch zu. Im letzten Jahrzehnt, dem ersten also nach der Wende von 1989/90, wuchs die Zahl der Jugendlichen und Heranwachsenden im Jugendstrafvollzug von 4000 auf an die 7000 an. Es ist hier nicht der Platz, nach den „Ursachen“ zu forschen und z.B. der Frage nachzugehen, warum zumindest dem Anschein nach immer mehr junge Menschen mit immer schwereren Delikten immer häufiger auffallen. Indessen bleibt festzuhalten, dass das Thema „Jugendstrafvollzug und Haftnachbetreuung“ solche Probanden in Haft oder nach Haft erfasst, die, was ihre biographischen und sozialen Hintergründe betrifft, sicher zu den schwierigsten und kompliziertesten Klienten der Jugendhilfe zählen.

Von der Jugendgerichtshilfe zur Jugendhilfe

Als Jugendgerichtshilfe (JGH) tritt die Jugendhilfe im Gewande eines Organs der Rechtspflege auf den Plan – genauer der *Jugend*-Rechtspflege, und noch genauer: der *Jugend-Strafrechtspflege* (oder „Jugendkriminalrechtspflege“). In der Hauptverhandlung hat ihr „Vertreter“ ein Anwesenheits- und Rederecht (§ 50 Abs. 3 JGG) und vor der Erteilung von Weisungen sogar eine Äußerungspflicht (§ 38 Abs.3 S.3 JGG). In der Verfahrens-Wirklichkeit gestaltet sich das Verhältnis zwischen dem Jugendgericht und der JGH bzw. dem Jugendamt allerdings nicht minder unterschiedlich als in anderen Fällen befohlener Kooperation auch. Dabei reicht die Bandbreite von der Idylle des mit „seinem / seiner Jugendgerichtshelfer/in“ kontinuierlich und „auf Gegenseitigkeit“ vertrauensvoll zusammenwirkenden Jugendrichters, wie sie namentlich beim Einzelrichter am Amtsgericht wohl auch heute noch vorkommt, bis zur bloßen Verfahrens-Randständigkeit der JGH, wofür organisatorische Gründe oder auch (zunehmend) finanzielle Gründe angeführt werden.

Ein Wort erscheint indessen noch geboten zum erwähnten § 38 Abs.2 JGG. Dieser ganze neun Sätze lange Text listet detailliert die Aufgaben der JGH auf, wobei es die (hier nicht aufzuwendende) Mühe lohnte, die dafür jeweils benutzten nicht weniger als zehn Verben einzeln und kritisch Revue passieren zu lassen („zur Geltung bringen“, „unterstützen“ usw.). Verben sind bekanntlich „Tu-Wörter“, und sie alle stehen hier nicht als Beispiel für gelungene Gesetzes-Lyrik, sondern – und zwar ein jedes von ihnen – für einen entsprechenden und ausdrücklichen Gesetzes-*Befehl!* Nehmen wir die beiden letzten davon:

„*Während des Vollzuges bleiben sie* (scil. die „Vertreter“ der JGH) *mit dem Jugendlichen in Verbindung und nehmen sich seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft an.*“

Das ist nicht mehr und nicht weniger als eine exakte Wiedergabe der Thematik des vorliegenden Referats. Die Kommentierung hierzu von *Bernd-Rüdeger Sonnen*¹ lautet lapidar:

¹ Diemer/Schoreit/Sonnen - JGG- Kommentar 1999, § 38 Rdn.35

„Die nachgehende Betreuung wird in der Praxis häufiger gar nicht und ggf. auch nur ungenügend wahrgenommen.“

Auch dies wiederum ist nicht mehr und nicht weniger als ein Verdikt über den Ist-Zustand von „Jugendstrafvollzug und Haftnachbetreuung“ unter den Vorzeichen der Jugendhilfe; eben ihr muss deshalb der Rest dieses Textes gelten.

Die Pflichtigkeit der Jugendhilfe

Jugendgerichtshilfe und Jugendhilfe waren Geschwister von Anfang an. Bekanntlich stammt die gesetzliche Regelung der Jugendhilfe aus dem Jahr 1922, gefolgt vom Jugendgerichtsgesetz von 1923. Beide hießen ursprünglich „Reichsgesetz“, das hierher gehörige also „Reichsjugendwohlfahrtsgesetz“. In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts galt dann zunächst die Neufassung des „Jugendwohlfahrtsgesetzes“ von 1961, und zwar bis 1990 das „Kinder- und Jugendhilfegesetz“ erlassen und zugleich als Achtes Buch in das Sozialgesetzbuch eingefügt wurde. Die Parallelität der Entwicklungen zeigt, wie stark die Interessen der „Jugendfürsorge“ schon immer die Praxis der Jugendgerichte mit gestaltet haben.

Heute nun findet sich die zentrale Aufgabenzuweisung in § 52 SGB VIII. Die zuvor schon erwähnten Kompetenzen der Jugendhilfe werden dort in Abs.1 als von ihr zwingend wahrzunehmen statuiert („hat ... mitzuwirken“). § 52 Abs.2 nimmt die Jugendhilfe – anknüpfend an § 38 Abs.3 JGG – darüber hinaus und mit gleicher Stringenz („hat ... zu prüfen“) im frühesten Vorfeld eines Jugendstrafverfahrens in Pflicht: Denn gerade hier, im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungs- und ggf. Diversionsverfahren, kann die Jugendhilfe dank ihrer „Vorbereitung“ Weichen stellen, die für das (weitere) Jugendstrafverfahren präjudiziell sind. So können z.B. geleistete „Hilfen zur Erziehung“ (§§ 27 ff, 34 SGB VIII) einer jugendrichterlichen Maßnahme nach § 71 JGG zuvorkommen oder eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII eine Untersuchungshaft (§ 72 Abs.1 u. 4 JGG) vermeiden (helfen).

Noch „grundsätzlicher“ lässt sich die Pflichtigkeit der Jugendhilfe in unserem Zusammenhang aus §§ 1 u. 2.SGB VIII herleiten: Im langen Katalog des § 2 finden wir unter Nr.8 auch den § 52 des Gesetzes wieder. Dabei dienen die Aufzählungen in § 1 und § 2 allemal der Zielvorgabe, „eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeiten“ heranzubilden. Eben hierauf hat „jeder junge Mensch ... ein Recht“ (§ 1 Abs.1 SGB VIII). Dies Recht gehört mithin durchaus in den Grundrechtsbereich, nämlich als Ausprägung der „freien Entfaltung der Persönlichkeit“ nach Art.2 Abs.1 GG. In gleichem Sinne ließen sich die Grundaussagen der EMRK von 1950 zitieren oder auch die der in Deutschland seit 1992 geltenden Internationalen Kinderrechts-Konvention (KRK) von 1989.

Für unser Thema unmittelbar einschlägig ist indessen eine andere internationale Verlautbarung: die *Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug*². Deren Art. 79, 80 können hier nur auszugsweise zitiert werden:

(79): *Allen Jugendlichen müssen besondere Vorkehrungen zugute kommen, die sie darin unterstützen, nach der Entlassung in die Gesellschaft, die Familie, die Schulausbildung oder eine Arbeitsstelle zurückzukehren. ...*

(80): *Die zuständigen Stellen sind gehalten, Dienstleistungen anzubieten und abzusichern, um es den Jugendlichen zu erleichtern, sich in die Gesellschaft wieder einzugliedern und Vorurteile ihnen gegenüber abzubauen. ... Die Vertreter der solche Dienstleistungen anbietenden Stellen sind schon vor der Entlassung beratend hinzuzuziehen. ...*

Diese Aussagen bedürfen kaum eines Kommentars. Denn letztlich betonen sie die herausragende Bedeutung, die der Jugendhilfe in genau unserem Themenbereich zukommt: *aufsuchende* Sozialarbeit zu sein, so lange der junge Mensch sich noch in Haft befindet, und *durchgängige* Sozialarbeit („*through care*“) zu leisten, sobald der Kontakt einmal hergestellt ist.

„Autonomie der Jugendhilfe?“

Nach allem zuvor Ausgeführten mag schon die Frage als solche ein wenig rätselhaft anmuten. Dennoch wurde sie aktuell aufgeworfen durch ein Gesetzesvorhaben der Bundesministerin für Soziales, Frauen und Jugend, nämlich den Entwurf eines „Tagesbetreuungsausbaugesetzes“ (= ein mit fast 30 Buchstaben hart an der zulässigen Obergrenze liegendes Wortungeheuer!). Dort findet sich – eher aufgepropft (§ 36a) – auch die Jugendhilfe angesprochen, wenn sie durch ein Familien- oder Jugendgericht zu Leistungen herangezogen wird; dann nämlich gilt: „Die Erbringung von Hilfen setzt eine Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung im Einzelfall

² vgl. u.a. Höynck / Neubacher / Schüler-Springorum, Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht, *BMJ* (Hrsg.) 2001

voraus.“ Was die künftige Praxis der Jugendgerichte betrifft, befürchtet *Ostendorf*³, hier werde „die richterliche Sanktionskompetenz ausgehebelt, (weil ggf.) von der Zustimmung eines Exekutivorgans abhängig gemacht“: Ein „Eigentor für das Jugendstrafrecht durch Selbstverweigerung der Jugendhilfe?“

Ob die Praxis sich tatsächlich in solcher Richtung entwickeln wird, bleibt abzuwarten. Zur Debatte steht einmal mehr das „Ewigkeitsthema“ der Jugendgerichtsbarkeit, nämlich das Verhältnis zwischen Jugendgericht und Jugendhilfe, hier aktualisiert an einer typischen „Schnittstellen-Problematik“. Und schließlich gibt es da ja auch noch das *Kooperations-Modell*⁴, wie es den einschlägigen Bestimmungen beider Gesetze – des JGG *und* des SGB VIII – „eigentlich“ schon immer zugrunde liegt.

³ vgl. DVJJ 04/2004, S. 294 ff

⁴ vgl. Diemer/Schoreit/Sonnen - JGG- Kommentar 1999, § 38 Rdn. 30